

108. Ermittlungspflicht des Richters bezüglich der Verkündung inländischer Polizeiverordnungen

VI. Civilsenat. Urth. v. 20. März 1899 i. S. B. (Kl.) w. K. (Bekl.).
Rep. VI. 6/99.

I. Landgericht Beuthen O.S.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Klägerin war nach ihrer Behauptung am 21. Januar 1896 vormittags auf dem vor dem Hause des Beklagten zu K. liegenden Bürgersteige über eine glatte Eiskruste gefallen. Sie wollte durch den Fall eine Fußverrentung erlitten haben und infolge der Verletzung auf die Dauer von 3 Monaten gänzlich erwerbsunfähig und andauernd erwerbsbeschränkt geworden sein. Sie machte den Beklagten für den Schaden verantwortlich, da er die durch die Polizeiverordnung der Stadt K. vom 6. März 1883 ihm als Hauseigentümer auferlegte Verpflichtung zur Reinhaltung des anliegenden Bürgersteiges vernachlässigt habe.

In erster Instanz wurde der Beklagte nur zu einem kleineren Betrage verurteilt, im übrigen die Klage abgewiesen, und die von der Klägerin erhobene Berufung wurde zurückgewiesen. Auf die Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, aus folgenden

Gründen:

„Das Gericht erster Instanz hat die Entschädigungspflicht des Beklagten anerkannt, den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Verletzung und einer Minderung der Erwerbsfähigkeit der Klägerin aber nicht für dargethan erachtet. Das Berufungsgericht erachtet einen Anspruch überhaupt nicht für begründet, da der Nachweis der Rechtsgültigkeit der Polizeiverordnung vom 6. März 1883 nicht geführt sei; die Verbindlichkeit einer solchen Verordnung hange auch davon ab, daß sie vor der Anwendung gehörig verkündet worden sei; dieser Nachweis sei aber nicht erbracht, weil der Aushang am Rathause oder an der hierfür bestimmten Stelle nicht nachgewiesen werden könne. Gemäß der vom Regierungspräsidenten zu Oppeln auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850

erlassenen Bekanntmachung vom 30. April 1881 sei ein Anschlag oder Aushang zur ordnungsmäßigen Verkündung unter allen Umständen vorgeschrieben, möge die Verkündung im Kreisblatt, oder in einem Stadt- oder Lokalblatt erfolgen. Die zur Zeit der Verkündung bestehende Vorschrift über die Verkündigungsart sei aber die maßgebende. Am Tage des Unfalles sei daher dem Beklagten eine rechtsgültige Verpflichtung zur Reinhaltung des Bürgersteiges nicht auferlegt gewesen, da auch aus Gesetz und allgemeinen Grundsätzen eine solche Verpflichtung nicht abgeleitet werden könne, insbesondere § 82 A.L.R. I. 8 in dieser Beziehung auf die besonderen Polizeigesetze jedes Ortes verweise. Die Revision versucht die Unrichtigkeit der Auslegung der Verordnung vom 30. April 1881 darzuthun und macht eventuell geltend, es würde in Frage kommen, ob nicht in Fällen wie in dem vorliegenden die Wahrscheinlichkeit, daß der Aushang erfolgt sei, als hinreichend für die Bildung der richterlichen Überzeugung anzusehen sei. Endlich sei auch nicht genügend geprüft, ob die Verpflichtung des Grundstücksbesizers zur Erhaltung des Bürgersteiges in einem für die Passanten ungefährlichen Zustande nicht schon aus der Zweckbestimmung des Bürgersteiges und seinem Verhältnisse zum Grundstück auch dann zu entnehmen sei, wenn der Grundstückseigentümer nicht zugleich Eigentümer des Bürgersteiges sei.

Die Revision war als begründet zu erachten.

Gemäß §§ 5. 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sind die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden befugt, nach Beratung mit dem Gemeindevorstande hinsichtlich der in § 6 aufgeführten Gegenstände ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 3 Thaler anzudrohen. Gemäß Abs. 2 des § 5 war den Bezirksregierungen vorgeschrieben, über die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

Nach der Feststellung des Berufungsgerichtes hat der Regierungspräsident zu Oppeln in einer durch eine neuere Verordnung vom 11. Juli 1884 aufgehobenen Verordnung vom 30. April 1881 angeordnet, die Verkündung der von städtischen Polizeiverwaltungen ergehenden Erlasse müsse in denjenigen Städten, in welchen ein Stadt-

oder Lokalblatt als amtliches Organ der städtischen Behörde anerkannt sei, durch dieses, in Ermangelung eines solchen aber durch das Kreisblatt und durch dreitägigen Anschlag — Aushang am Rathause oder an der hierfür bestimmten Stelle — erfolgen. Das Berufungsgericht legt diese Bestimmung dahin aus, ein Anschlag oder Aushang sei zur ordnungsmäßigen Verkündung unter allen Umständen vorgeschrieben.

Die auf Grund der §§ 5. 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 79 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 unter Einhaltung der vorgeschriebenen Formen für den Stadtbezirk K. erlassene Polizeiverordnung vom 6. März 1883 ist von der Polizeiverwaltung K. unterm 15. Mai 1883 in der nach Mitteilung der Polizeiverwaltung der Stadt K. damals zum amtlichen Publikationsorgane bestimmten „K.'er Zeitung“ zur amtlichen Kenntnis und Nachachtung gebracht. Der Aushang läßt sich aber in den Akten der Polizeiverwaltung der Stadt K. nicht mehr feststellen, da die bescheinigte Bekanntmachung nicht aufzufinden ist.

Der Wortlaut der Verordnung vom 30. April 1881 ließe wohl die Auslegung zu, daß die beiden Publikationsformen nur für den Fall vorgeschrieben seien, daß nicht ein Stadt- oder Lokalblatt als Amtsblatt bestimmt wäre. Anscheinend spräche die Erwägung hierfür, daß bei der nicht allgemeinen Zugänglichkeit eines Kreisblattes in kleinen Orten die Veröffentlichung in einem wenig gelesenen Blatte nicht zureichend erschiene, während die Veröffentlichung im Lokalblatt mehr Beachtung fände, als der Aushang am Rathause. Aber auch die Auslegung des Berufungsgerichtes ist weder mit dem Wortlaute unvereinbar, noch an sich widersinnig. Als Auslegung einer nicht revidiblen Rechtsnorm ist sie weiterer Nachprüfung entzogen.

Gemäß des in § 265 C.P.O. ausgesprochenen Grundsatzes muß der Richter das im eigenen Staate geltende Recht mit Ausnahme der Gewohnheitsrechte und Statuten kennen. Das Recht des Inlandes bedarf somit keines Beweises. Dem Richter liegt vielmehr die selbstthätige Ermittlungspflicht ob. Diese Ermittlungspflicht erstreckt sich selbstverständlich auf die Publikation des Gesetzes als den die Inkraftsetzung des Gesetzes bedingenden Akt. Eine mit Strafandrohung ausgestattete Polizeiverordnung, also ein auf der Delegation der staatlichen Gesetzgebungsgewalt beruhendes Strafgesetz, fällt aber trotz seines beschränkten Geltungsbereiches nicht unter den Begriff eines Statutes

im Sinne des § 265 C.P.D., selbst wenn dieser Begriff nicht streng auf die für einzelne Interessentkreise zulässigen privatautonomischen Festsetzungen zu beschränken und auf sogenannte statutarische Rechte auszudehnen wäre.

Vgl. v. Wilmowski u. Levy, Civilprozeßordnung 7. Aufl. Bd. 1 S. 471 Bem. 2; Seuffert, Civilprozeßordnung 6. Aufl. zu § 265; Gaupp, Civilprozeßordnung 3. Aufl. Bd. 1 S. 586; Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 21 S. 75; Rosin, Das Polizeiverordnungsrecht in Preußen § 12.

Soweit sich die selbstthätige Erforschungspflicht des Richters erstreckt, kann der Mangel eines Nachweises von Seiten der Partei nicht in Betracht kommen. Bezieht sich die Erwägung des Berufungsgerichtes, der Nachweis der Rechtsgültigkeit der Verordnung sei nicht geführt, auf die Parteithätigkeit, so beruht diese Ausführung auf rechtsirrtümlicher Auffassung der Aufgabe des Richters hinsichtlich der Ermittlung der Gültigkeit einer Polizeiverordnung.

Eine nicht gehörig verkündete Polizeiverordnung ist zweifellos nichtig.

Vgl. Rosin, a. a. O. S. 265.

Die gehörig verkündete wird aber nicht dadurch unwirksam, daß der Vermerk der Publikation zu Verlust geht. Damit, daß „die bescheinigte Bekanntmachung,“ also die mit dem Vermerk des Aushanges versehene, nicht aufzufinden ist, steht noch keineswegs fest, daß am Tage des Unfalles dem Beklagten eine rechtsgültige Verpflichtung zur Unterhaltung des Bürgersteiges nicht auferlegt gewesen sei. Durch die Beseitigung des ausgehängten, mit dem Aushangsvermerk versehenen Exemplars ist aber die Möglichkeit des Nachweises, daß der Vermerk des Aushanges entsprechen worden, keineswegs ausgeschlossen.

Die Polizeiverordnungen stehen unter der direkten Kontrolle der Verwaltung und der indirekten des Strafrichters und des Verwaltungsrichters.

Vgl. Rosin, a. a. O. S. 270—300.

Gemäß § 8 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 ist von jeder ortspolizeilichen Verordnung eine Abschrift an die zunächst vorgesetzte Staatsbehörde einzureichen; gemäß § 9 dieses Gesetzes ist der Regierungspräsident befugt, jede ortspolizeiliche Vorschrift außer Kraft zu setzen. Der Strafrichter aber hat die Rechtsgültig-

keit der Verordnung, und damit auch die Frage der gehörigen Publikation zu prüfen. Nach dem Gegenstande der seit 16 Jahren zweifellos in thatfächlicher Wirksamkeit stehenden Verordnung ist nun wohl anzunehmen, daß ihre Anwendung mehrfach der Kognition der Gerichts- und Verwaltungsbehörden unterstellt gewesen, und daß insbesondere Übertretungen derselben mehr als einmal den Gegenstand strafrechtlicher Einschreitung gebildet und demgemäß auch den Strafgerichten Anlaß gegeben haben, die Rechtsgültigkeit der Verordnung zu prüfen und festzustellen. Es muß demnach als sehr wahrscheinlich erachtet werden, daß durch Vernehmung von Beamten und Rathsleuten bei Verwaltungsbehörden, insbesondere der Regierung zu Oppeln, sowie bei dem Amtsgerichte zu R. und dem Landgerichte zu B., die Einhaltung der erforderlichen Publikationsform noch festgestellt werden kann. Eine Forschung hiernach anzustellen, ist aber Pflicht des Richters. Das Berufungsgericht hat in dieser Beziehung keine weitere Thätigkeit entwickelt, als daß es eine Anfrage an den Magistrat in R. gestellt hat.

Dies kann nach dem Erörterten nicht für genügend erachtet werden. Dieser Mangel führt zur Aufhebung des Urteils, während die weiteren Ausführungen des Berufungsurteiles, daß aus Gesetz und allgemeinen Grundsätzen eine Verpflichtung zur Reinhaltung des Bürgersteiges nicht herzuleiten sei, nicht zu beanstanden waren.“ . . .